

## ÜBERSETZUNG

|  |
|--|
| Geschäftsverzeichnissnr. 2239            |
| Urteil Nr. 2/2003<br>vom 14. Januar 2003 |

### URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 82 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, gestellt vom Gericht erster Instanz Namur.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### *I. Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 6. September 2001 in Sachen der Groupe Thiran AG gegen das Wallonische Parlament und die Wallonische Region, dessen Ausfertigung am 14. September 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Namur folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßt Artikel 82 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, soweit er bestimmt, daß die Region oder die Gemeinschaft in allen Fällen, und also selbst wenn der Rechtsstreit in die Zuständigkeit des Parlamentes fällt, im Rahmen der bei den Gerichtshöfen und Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit laufenden Verfahren von der Regierung vertreten wird? »

(...)

### *IV. In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf den eventuellen Verstoß des Artikels 82 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung; dieser Artikel lautet:

« Art. 82. Die Regierung vertritt die jeweilige Gemeinschaft oder Region bei gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen. Sie wird im Kabinett des Präsidenten der Regierung vorgeladen. Gerichtsverfahren einer Gemeinschaft oder einer Region werden sowohl als Kläger wie auch als Beklagter im Namen der Regierung auf Betreiben des durch sie benannten Mitglieds geführt. »

B.1.2. Die Artikel 42 und 705 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches lauten:

« Art. 42. Die Zustellungen erfolgen:

1. an den Staat, an das Kabinett des in der betreffenden Angelegenheit zuständigen Ministers oder an das Büro des von ihm bezeichneten Beamten oder, wenn der Gegenstand des Rechtsstreits in den Zuständigkeitsbereich des Senats oder der Abgeordnetenkammer fällt, an die Kanzlei der betreffenden Versammlung, unbeschadet der in Artikel 705 vorgesehenen Regeln.

[...]

Die natürlichen Personen, Organe der Abgeordnetenversammlung und des Senats, sind deren Vorsitzende, oder der Kanzler, wenn die Versammlung aufgelöst oder vertagt worden ist oder wenn die Sitzungsperiode geschlossen ist. »

« Art. 705. Der Staat wird im Kabinett des Ministers vorgeladen, in dessen Zuständigkeitsbereich der Gegenstand des Rechtsstreits fällt, oder im Büro des von ihm bezeichneten Beamten.

[...] »

B.2.1. Aus der Begründung des Urteils, in dem dem Hof eine Frage gestellt wird, wird ersichtlich, daß der o.a. Artikel 82 beanstandet wird, insoweit er bestimmt, daß die Regierung die Gemeinschaft oder die Region bei gerichtlichen oder außergerichtlichen Handlungen vertritt, auch wenn der Rechtsstreit in den Zuständigkeitsbereich der gesetzgebenden Versammlung fällt, während in dem Fall, in dem der Rechtsstreit in den Zuständigkeitsbereich einer föderalen Versammlung fällt, die Zustellungen an deren Kanzlei erfolgen müssen.

B.2.2. Die beanstandeten Bestimmungen würden somit zu einem Behandlungsunterschied hinsichtlich der gerichtlichen Vertretung führen zwischen den gesetzgebenden Versammlungen der Gemeinschaften und der Regionen einerseits und der Abgeordnetenversammlung und dem Senat andererseits, da die Vertretung der Versammlungen im ersten Fall durch die Gemeinschafts- oder Regionalregierung gewährleistet sei und im zweiten Fall durch die Versammlung selbst.

B.3.1. Die präjudizielle Frage geht davon aus, daß die in Artikel 42 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehene Regelung bezüglich der in den Zuständigkeitsbereich des Senats oder der Abgeordnetenversammlung fallenden Streitfälle nicht auf die Streitfälle anwendbar ist, die in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinschafts- und Regionalräte fallen.

B.3.2. Eine Gesetzesbestimmung, die sich, wie Artikel 42 Absatz 1 Nr. 1 *in fine*, auf Zustellungen an die gesetzgebenden Versammlungen hinsichtlich von Streitfällen, in die sie mit einbezogen sind, bezieht und die, wie der obengenannte Artikel, noch aus einer Zeit datiert, bevor die Gemeinschaften und Regionen, denen ein Teil der gesetzgebenden Gewalt übertragen wurde, entstanden, so daß diese Bestimmung diese Institutionen folglich nicht

angeben konnte, muß logischerweise unter Berücksichtigung der inzwischen erfolgten Staatsreform gelesen werden. Seit die Gemeinschaften und Regionen über Räte verfügen, die bezüglich der ihnen übertragenen Angelegenheiten eine Zuständigkeit gesetzgebender Art ausüben, muß Artikel 42 Absatz 1 Nr. 1 *in fine* so gelesen werden, daß die unter die Zuständigkeit dieser Räte fallenden Streitsachen ihren jeweiligen Kanzleien zugestellt werden müssen.

B.3.3. Wie aus den Vorarbeiten zu Artikel 42 des Gerichtsgesetzbuches ersichtlich wird, zielt der zweite Absatz dieser Bestimmung darauf ab anzugeben, welche Organe zuständig sind, um im Namen der gesetzgebenden Versammlungen gerichtlich aufzutreten (*Parl. Dok.*, Senat, 1964-1965, Nr. 170, SS. 33 und 34).

Seit die Gemeinschaften und Regionen über Räte verfügen, die hinsichtlich der ihnen übertragenen Angelegenheiten eine Zuständigkeit gesetzgebender Art ausüben, muß Artikel 42 Absatz 2 so gelesen werden, daß die Vorsitzenden dieser Räte diese Räte gerichtlich vertreten, es sei denn, die Versammlung ist aufgelöst oder vertagt worden oder die Sitzungsperiode ist geschlossen; in diesem Fall werden sie durch ihre Kanzler vertreten. [Durch Anordnung vom 12. Februar 2003 hat der Hof beschlossen, daß die Wortfolge « die Versammlung ist aufgelöst oder vertagt worden oder » im zweiten Absatz der obigen Erwägung B.3.3 zu streichen ist.]

B.3.4. Artikel 82 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 beschränkt sich hinsichtlich der Gemeinschaften und Regionen darauf, Artikel 42 Absatz 1 Nr. 1 erster Satzteil und Artikel 705 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches zu ergänzen. Er enthält keine Regelung bezüglich der Streitfälle, die unter die Zuständigkeit ihrer Räte fallen.

B.4. Da die beanstandeten Bestimmungen auf diese Weise interpretiert werden müssen, besteht der in der präjudiziellen Frage kritisierte Behandlungsunterschied nicht, und die präjudizielle Frage braucht nicht beantwortet zu werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die präjudizielle Frage bedarf keiner Antwort.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 14. Januar 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior